Generalsekretär

NOT-26033
Verteiler: öffentlich

29.10.2026
Original: FR DE EN

AN DIE MITGLIEDSTAATEN UND ASSOZIIERTEN MITGLIEDER DER OTIF UND AN REGIONALE ORGANISATIONEN, DIE DEM COTIF BEIGETRETEN SIND

Depositarmitteilung

Rumänien – Annahme der von der 13. Generalversammlung angenommenen Änderungen am COTIF und seinen Anhängen E und G

Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Gryphenhübeliweg 30 CH-3006 Bern | info@otif.org | www.otif.org

In seiner Funktion als Depositar macht der Generalsekretär der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) Ihnen folgende Mitteilung:

Rumänien hat am 28. Oktober 2026 ihre Annahmeurkunde betreffend die von der 13. Generalversammlung angenommenen Änderungen am Grundübereinkommen (COTIF selbst), einschließlich der Annahme von Anhang H (ER EST), und an seinen Anhängen E (ER CUI) und G (ER ATMF) hinterlegt.

Dieser Urkunde waren keinerlei Erklärungen beigefügt.

Rumänien ist damit der achtzehnte Mitgliedstaat der OTIF, der die Änderungen am COTIF und der siebzehnte Mitgliedstaat der OTIF, der die Änderungen an den Anhängen E (ER CUI) und G (ER ATMF) angenommen hat.

Die von der 13. Generalversammlung beschlossenen Änderungen des Übereinkommens treten in Übereinstimmung mit Artikel 34 § 2 COTIF erst zwölf Monate nach ihrer Genehmigung nach nationalem Recht durch zwei Drittel der Mitgliedstaaten in Kraft; gegenwärtig entspricht dies 32 Mitgliedstaaten.

Die von der 13. Generalversammlung beschlossenen Änderungen des Anhangs E (ER CUI) treten in Übereinstimmung mit Artikel 34 § 3 COTIF auch erst zwölf Monate nach ihrer Genehmigung nach nationalem Recht durch die Hälfte der Mitgliedstaaten, die keine Erklärung gemäß Artikel 42 § 1 Satz 1 COTIF abgegeben haben, in Kraft; dies entspricht gegenwärtig der Genehmigung durch 21 Mitgliedstaaten.

Die von der 13. Generalversammlung beschlossenen Änderungen des Anhangs G (ER ATMF) treten in Übereinstimmung mit Artikel 34 § 3 COTIF auch erst zwölf Monate nach ihrer Genehmigung nach nationalem Recht durch die Hälfte der Mitgliedstaaten, die keine Erklärung gemäß Artikel 42 § 1 Satz 1 COTIF abgegeben haben, in Kraft; dies entspricht gegenwärtig der Genehmigung durch 22 Mitgliedstaaten.

Aleksandr Kuzmenko
Generalsekretär



29. Oktober 2026

Qualified Electronic Signature by SwissSign

Kopie an:

– **Botschaft von Rumänien in Bern**
berna@mae.ro